HESSISCHER LANDTAG

03. 08. 2015

Kleine Anfrage des Abg. Schaus (DIE LINKE) vom 01.06.2015 betreffend Sportanlagen und Lärmschutz und Antwort des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung des Fragestellers:

Sport und Wohnen sind wichtige Bestandteile des gesellschaftlichen Lebens. Dabei muss es aber einen fairen Interessenausgleich zwischen der Nutzung von Sportanlagen und dem Ruhebedürfnis von Anwohnerinnen und Anwohnern geben. Die Sportanlagenlärmschutzverordnung regelt dabei auf Bundesebene wichtige Grundlagen, bedarf aber seit langem einer Überarbeitung.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie schätzt die Landesregierung die Konfliktlage der Nutzung von Sportanlagen und dem Lärmschutz für Anwohnerinnen und Anwohner in Hessen ein?

Grundsätzlich stellt es in Deutschland einen gesellschaftlichen Konsens dar, dass es einen Interessenausgleich zwischen Sporttreibenden und der Wohnbevölkerung gibt. Die Sportanlagenlärmschutzverordnung (SALVO), welche bundesweit gilt, setzt bei der Wahrung dieses Ausgleichs aller Interessen die Standards. Es bestehen zwar keine exakten Erhebungen, aber bei der Anwendung der getroffenen Regelungen kommt es zunehmend zu Problemlagen. Diese fallen zwischen ländlichem Gebiet und städtischem Ballungsraum unterschiedlich aus, verwertbare Daten liegen jedoch nicht vor.

Frage 2. Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung beim Konflikt zwischen Sportanlagen und Lärmschutz für Anwohnerinnen und Anwohner?

Sowohl die Bedürfnisse des Sports als auch das Lärmschutzinteresse der Wohnbevölkerung haben sich fortentwickelt. Aus diesem Grund sollte auch der Gesetzgeber Überlegungen anstellen, wo es einen Handlungsbedarf gibt. Die 38. Sportministerkonferenz (SMK) der Länder hat sich ebenfalls mit diesem Thema befasst und sich für einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Lärmschutz für Anwohner und dem Interesse an wohnortnahen Sportanlagen eingesetzt. Sie hat dies in einem Beschluss festgehalten:

http://www.sportministerkonferenz.de/sites/default/files/dokumente/SMK-Beschluesse % 201977-2014.pdf

Frage 3. Mit welchen landespolitischen Maßnahmen können nach Meinung der Landesregierung ein tragbarer Interessenausgleich zwischen den Anforderungen des Sports und den Bedürfnissen von Anwohnerinnen und Anwohnern gefördert werden?

Die Sportanlagenlärmschutzverordnung fällt in die Zuständigkeit des Bundes. Die Landesregierung kann sich daher lediglich für eine Änderung einsetzen. Dies macht sie auch im Konsens mit dem Deutschen Olympischen Sportbund und nationalen Sport-Fachverbänden. Insofern wird auf den bereits erwähnten Beschluss der 38. SMK verwiesen.

Frage 4. Inwiefern und mit welcher Position hat sich die hessische Landesregierung in die Beratung des Bundesrates 2014 zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung eingebracht?

Im Sommer 2014 hat das Land Hamburg zwei Vorlagen in den Bundesrat eingebracht, die darauf abzielten, für Städte die Möglichkeit zu schaffen, im Innenbereich "sinnvolle Nutzungsmi-

schungen mit begrenzten Flächenpotenzialen" und also auch "Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen" zulassen zu können. Hamburg orientierte sich dabei am Leitbild "einer funktionsgemischten und räumlich geschlossenen Stadt", die sich durch Innenentwicklung erneuert. Bei der ersten Vorlage handelt es sich um den "Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)" (BR-Drs. 198/14): Es sollte eine Länderöffnungsklausel in die Sportanlagenlärmschutzverordnung (= 18. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz) eingefügt werden, durch die die Länder in die Lage versetzt werden, "landesspezifischen Belangen und Besonderheiten Rechnung tragen und abweichende Regelungen treffen zu können." Bei der zweiten Vorlage handelt es sich um einen sogenannten Entschließungsantrag ("Entschließung des Bundesrates zur Förderung der Sportentwicklung im städtischen Raum", BR.-Drs. 199/14), in dem - für den Fall, dass der Verordnungsentwurf im Bundesrat keine Zustimmung finden würde und also hilfsweise - die Bundesregierung selbst aufgefordert wird, die Sportanlagenlärmschutzverordnung zeitnah so zu ändern, dass "ein gedeihliches Miteinander von Wohnen und Sport im städtischen Raum gewährleistet" wird. In diesem Entschließungsantrag legte Hamburg in 8 Punkten dezidiert dar, wie die Änderung auszusehen hat und sah unter Punkt 8 wieder die o.g. Länderöffnungsklausel vor.

Hessen hat sich 2014 im Bundesratsverfahren für die Hamburger Initiative sehr stark gemacht. Allerdings galt es vor allem, Bedenken auszuräumen oder abzumildern, denen die Forderung nach einer Länderöffnungsklausel in verfassungsrechtlicher Hinsicht begegnet war und nach wie vor begegnet. Die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), verteidigte während des Bundesratsverfahrens die Auffassung, dass die von Hamburg vorgeschlagene Länderöffnungsklausel mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist und abgelehnt werden muss: Der von Hamburg angesprochene Regelungsbedarf unterfalle, so das BMUB, der konkurrierenden Gesetzgebung. Demzufolge gelte, dass zu prüfen sei, ob ein Regelungsbedürfnis bestehe, und dass, sollte dieses Regelungsbedürfnis festgestellt werden, diesem Bedürfnis durch Bundesgesetzgebung begegnet werden muss und im Fall der Lärmemission von Sportanlagen bereits durch das Bundesemissionsschutzgesetz begegnet worden ist.

Um die Hamburger Initiative nicht scheitern zu lassen, schlug Hessen im Bundesratsverfahren dann eine Änderung des Hamburger Entschließungsantrags vor: Anstatt der Bundesregierung eine Länderöffnungsklausel abzuverlangen, sollte die Bundesregierung selbst gebeten werden, bei einer - von Hessen als nötig erachteten - "Fortentwicklung von Lärmschutzregelungen die Länder frühzeitig einzubinden, um Regelungen zu schaffen, die den Vollzug vereinfachen und sachgerechte Konfliktlösungen erleichtern".

Der Bundesrat hat in seiner 924. Sitzung am 11. Juli 2014 aber den Verordnungsentwurf (unverändert) angenommen, d.h. "beschlossen, die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung zuzuleiten", so dass der Hamburger Entschließungsantrag, der ja nur eine Hilfsfunktion hatte (und mit ihm auch der hessische Änderungsvorschlag) für erledigt erklärt werden musste.

Aktuell befindet sich das Anliegen weiterhin auf der Bundesebene in der Prüfung.

Frage 5. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung hinsichtlich des Erhalts des "Altanlagenbonus" und der Anwendung der "Kinderlärm-Privilegierung" auf Sportanlagen?

Die SMK hat in Sachen Kinderlärm die Auffassung geäußert, dass Kinderlärm auf Sportanlagen keine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Lärmschutzrechtes ist und somit keine erhebliche Belastung darstellt. Die SMK kommt auch zu der Auffassung, dass vor 1991 errichtete Sportstätten rechtssicher im Sinne einer Standortsicherung geschützt werden müssen. Diese Auffassungen werden von der Landesregierung geteilt.

Frage 6. Teilt die Landesregierung die Befürchtung u.a. des Deutschen Fußballbundes, dass eine zunehmende Einschränkung des Sportbetriebes auf Anlagen eintreten wird, wenn es nicht zu entsprechenden Änderungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung kommt?

Die Bedenken der kommunalen Spitzenverbände, des Deutschen olympischen Sportbundes, des Deutschen Fußball-Bundes und anderer Fachverbände bezüglich einer zunehmenden Einschränkung des Sportbetriebs werden geteilt, sollte es nicht zu den entsprechenden Änderungen in der SALVO kommen.

Wiesbaden, 24. Juli 2015